

2. Bevollmächtigte(r) <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		Kundennummer	
Name, Vorname		Steuer-Identifikationsnummer	
Straße und Hausnummer		Geburtsdatum	
PLZ, Ort	Telefon	E-Mail	
<input type="checkbox"/> zu meinen Lebzeiten und über den Tod hinaus <input type="checkbox"/> nur nach meinem Tod Der Gesetzgeber hat die Banken verpflichtet, die Steuer-Identifikationsnummer (siehe Einkommensteuerbescheid oder Lohn-/Gehaltsnachweis) zu erfragen. Wenn die Steuer-Identifikationsnummer innerhalb von drei Monaten nicht vorliegt, erfragt die Bank diese direkt beim Bundeszentralamt für Steuern.			
			
Eigenhändige Unterschrift des/der Bevollmächtigten –erforderlich bei Vollmachten zu Lebzeiten			

<p>- bei mehreren Bevollmächtigten jeden für sich allein - alle Geschäfte vorzunehmen, die mit der Führung aller Konten und Depots unter der o.a. Kundennummer im Zusammenhang stehen. Für Minderjährigenkonten werden keine Vollmachten eingerichtet. Die Vollmacht gilt auch für künftige noch einzurichtende Konten und Depots, die unter o.g. Kundennummer eröffnet werden. Die Vollmacht „zu Lebzeiten“ umfasst auch das Recht zur Guthabekündigung und zur Änderung der Vertragsbedingungen. Der Umfang dieser Vollmacht ist umseitig näher erläutert. Bei einer Vollmacht „nur für den Todesfall“ kann von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden, wenn der Eintritt des Todes nachgewiesen ist. Diese Vollmacht kann von mir oder meinen Erben nur durch eine Erklärung in Textform der Bank gegenüber widerrufen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Alle bisher gegenüber über der Bank, bezogen auf diese Kundennummer, erteilten Vollmachten werden hiermit widerrufen.</p>		
Ort, Datum	Unterschrift, Vor- und Zuname des Vollmachtgebers	

Umfang der Vollmacht

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung (im Folgenden „Konten“) unter der o. g. Kundennummer im Zusammenhang stehen. Die Bevollmächtigten – und zwar, soweit nicht anders vermerkt, jeder für sich allein – können **bei einer Vollmacht zu Lebzeiten** insbesondere
 - über Guthaben (z. B. durch Überweisungen, Bargeldauszahlungen, Schecks) verfügen – bei Einlagen umfasst dies auch das Recht zur Änderung und zur Kündigung der Vertragsbedingungen – und in diesem Zusammenhang auch die Eröffnung weiterer Konten zur Geldanlage beantragen,
 - eingeräumte Kontoüberziehungen in Anspruch nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender geduldeter Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch machen,
 - Wertpapiere und Devisen an- und verkaufen sowie die Auslieferung an sich verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Erträgnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen,
 - die Geltung neuer oder geänderter Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen und Entgelte mit der Bank vereinbaren,
 - die Ausgabe einer girocard (Debitkarte) und SparCard beantragen,
 - Teilnahmevereinbarungen für das Telefon- und Online-Banking abschließen.
Die Vollmacht berechtigt **nicht**
 - zur Eröffnung weiterer Konten (mit Ausnahme der bereits erwähnten Konten zur Geldanlage),
 - zum Abschluss und zur Änderung von Kreditverträgen,
 - zum Abschluss von Finanztermingeschäften,
 - zum Abschluss von Schrankfach- und Verwahrverträgen,
 - zum Abschluss von Verträgen zugunsten Dritter,
 - zur Beantragung der Ausgabe von Kreditkarten,
 - zur Bestellung und Rücknahme von Sicherheiten,
 - zur Entgegennahme von Kreditkündigungen.
- Zur Auflösung von Konten und Depots sind Bevollmächtigte erst nach dem Tod des Vollmachtgebers berechtigt. Bei mehreren Kontoinhabern besteht diese Regelung erst nach dem Tod aller Kontoinhaber.
- Zur Erteilung von Untervollmachten sind die Bevollmächtigten nicht berechtigt.

- 4 Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht, hat er die Bank hierüber unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Textform zu unterrichten, denn die Vollmacht behält gegenüber der Bank ihre Gültigkeit bis zum Zugang dieser Mitteilung.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers, sie bleibt als Vollmacht der Erben bestehen. Der Widerruf eines von mehreren Erben lässt die Vollmacht nur für den Widerrufenden erlöschen. Der Bevollmächtigte kann in diesem Fall weitere Verfügungen nur gemeinsam mit dem Widerrufenden treffen. Die Bank kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.
- Die Vollmacht für Konten, die von einem Vertrag zugunsten Dritter erfasst sind, erlischt jedoch spätestens mit dem Rechtsübergang auf den Dritten.
- 5 Mit Erteilung der Vollmacht hat der Kontoinhaber bestimmt, dass die Vollmacht für sämtliche bestehenden und künftigen Konten des Kontoinhabers bei der Bank gelten soll. Hierunter fallen ggf. auch Konten zur Geldanlage (z. B. in Form von Spar- oder Festgeldern), die der Bevollmächtigte in Zukunft eröffnen wird.